

Arbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigung

Werte Kundin, werter Kunde,

wenn Sie beim Arbeitsmarktservice Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld oder Pensionsvorschuss beantragen bzw. beziehen und einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgehen, beachten Sie bitte Folgendes:

1. Geringfügige Beschäftigung:

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn sie für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde und der mtl. Entgeltanspruch **€376,26** (Wert 2012) nicht übersteigt oder wenn sie für einen kürzeren Zeitraum als einen Kalendermonat vereinbart wurde und der Entgeltanspruch pro Arbeitstag im Durchschnitt **€28,89** oder insgesamt **€376,26** (Wert 2012) nicht übersteigt.

2. Geringfügige Beschäftigung vor pflichtversicherter Beschäftigung beim gleichen Dienstgeber:

Wenn Sie zunächst nur geringfügig beschäftigt waren und Sie Ihr Dienstgeber wegen Erhöhung des Entgeltes (höheres Beschäftigungsausmaß) im laufenden Monat zur Pflichtversicherung anmeldet und das Gesamtentgelt in diesem Monat die Geringfügigkeitsgrenze von **€376,26** (Wert 2012) übersteigt, wird auch die geringfügige Beschäftigung pensionsversicherungspflichtig. Ab Beginn der geringfügigen Beschäftigung in diesem Monat besteht daher mangels Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

3. Geringfügige Beschäftigung nach pflichtversicherter Beschäftigung beim gleichen Dienstgeber:

Wenn Sie beim gleichen Dienstgeber, bei dem Sie pflichtversichert beschäftigt waren, innerhalb eines Monats nach Beendigung dieser Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, haben Sie bis zur Beendigung der geringfügigen Beschäftigung keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

4. Mehrfach geringfügige Beschäftigungen bei verschiedenen Dienstgebern:

Übersteigt das Gesamteinkommen aus zwei oder mehreren sich überschneidenden geringfügigen Beschäftigungen die mtl. Geringfügigkeitsgrenze von **€376,26** (Wert 2012) besteht im Beschäftigungszeitraum mangels Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

- **Bitte melden Sie uns jede (auch geringfügige) Beschäftigung!**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Beraterinnen und Berater des AMS.

